

**Technische Anschlussbedingungen  
für Gas-Druckregel- und -  
Messanlagen an das MD-  
und HD- Netz  
im Netzgebiet der  
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**

**Ausgabe Oktober 2013**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	3
<b>2</b>	<b>Beschaffung, Einrichtung und Instandhaltungspflicht</b>	3
<b>3</b>	<b>Vorschriften und Richtlinien</b>	3
<b>4</b>	<b>Bauteile einer Anlage</b>	4
4.1	Druckregelanlage	4
4.2	Messanlage	4
4.3	Weitere mögliche Anlagenteile	5
4.4	Messanlagentyp bei einer vertraglich vereinbarten Stundenmenge	5
4.5	Zusatzeinrichtungen	5
<b>5</b>	<b>Eigentumsgrenze</b>	6
<b>6</b>	<b>Planung und Aufstellung</b>	6
6.1	Planung und Einverständniserklärung	6
6.2	Errichtung	6
6.3	Anzeige der Errichtung	6
6.4	Prüfung und Prüfungsnachweise	6
6.5	Eigentumsübergang	7
6.6	Aufnahme der Gasversorgung/ Inbetriebnahme	7
<b>7</b>	<b>Änderungen und Umbauten an GDRM-Anlagen</b>	7
<b>8</b>	<b>Instandhaltung der GDRM-Anlagen</b>	7
8.1	Beauftragung eines Fachunternehmens	7
8.2	Sauberkeit in der Anlage	8
8.3	Meldung über Schäden, Mängel und Störungen	8
8.4	Behebung festgestellter Mängel, Wiederholungsprüfung	8
8.5	Veränderung der Sollwert-Einstellung von Druckregelgeräten	8
<b>9</b>	<b>Gaszählerumgang</b>	8
9.1	Armaturentyp	8
9.2	Öffnung der Gaszählerumgangsarmatur	8
<b>10</b>	<b>Messeinrichtungen, Eichung</b>	9
10.1	Geeichte Messgeräte, amtliche Plomben	9
<b>11</b>	<b>Allgemeines</b>	9
	<b><u>Anhang</u></b>	
	<b>Anhang 1</b>	10
	<b>Anhang 2</b>	11

## 1. Anwendungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für Gas- Druckregel- und- Messanlagen mit einer Durchflussmenge von > 360 m<sup>3</sup>/h und/oder einem Ausgangsdruck > 300 mbar, über die Erdgas aus dem MD- bzw. HD- Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH geliefert wird.

GDRM-Anlagen dienen zur Entspannung und Messung des bezogenen Gases hinter der Übergabestelle (siehe Ziffer 5). Diese Anschlussbedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer und Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abgeschlossenen Netzanschlussvertrages.

## 2. Beschaffung, Errichtung und Instandhaltungspflicht

Der Kunde ist als Anschlussnehmer Betreiber und Eigentümer der Anlage. Die Beschaffung, Errichtung und Instandhaltung der gesamten GDRM-Anlagen einschließlich erforderlicher Gebäude oder Schutzgehäuse obliegen dem Anschlussnehmer auf seine Kosten (siehe auch Ziffer 8). Ausgenommen hiervon sind die vom Messstellenbetreiber beigestellten Geräte/ Komponenten.

Als Anschlussnehmer ist er verpflichtet, notwendige Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen der Anlage aufgrund geänderter Betriebsverhältnisse, die infolge der allgemeinen Entwicklung der technischen Erkenntnisse oder Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, anzuzeigen, die Zustimmung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einzuholen und auf seine Kosten durchzuführen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH behält sich das Recht vor, die Anlage jederzeit durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sie betreten werden kann.

Wenn bei der von der NGD durchgeführten Netzverträglichkeitsberechnung der GDRM Anlage eine mögliche Unterschreitung des Mindestdrucks (ND 30 mbar, MD 450 mbar, HD 2,0 bar) bei -12°C Außentemperatur im vorgelagerten Versorgungsnetz festgestellt wird, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Fernwirkanlage mit der Übertragung von mindestens Eingangsdruck und Gasmenge zu installieren und eine Kommunikationsverbindung zur Netzgesellschaft Düsseldorf mbH per GSM oder Telefonkabelanbindung zu schaffen. Die Standardkomponenten können vorkonfektioniert bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bezogen werden.

## 3. Vorschriften und Richtlinien

Bei Planung, Bau, Prüfung und Inbetriebnahme der GDRM-Anlagen sowie beim Betrieb und der Instandhaltung sind neben diesen technischen Anschlussbedingungen insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

DVGW-Arbeitsblätter:

- G 110 Ortsfeste Gaswarneinrichtungen
- G 442 Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen
- G 459-2 Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis einschl. 5 bar für Gas-Installationen
- G 469 Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung
- G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 492 Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- G 493-1 Qualifikationskriterien für Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen
- G 493-2 Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen

---

<sup>1</sup> Bei Übertragung der Betriebsverantwortung auf einen Betriebsführer können diese Pflichten übergehen. Alle in diesen Richtlinien genannten Druckgrößen bzw. Druckwerte sind Überdrücke über dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck

G 494	Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gas-Messung
G 495	Gasanlagen-Instandhaltung
G 496	Rohrleitungen in Gasanlagen
G 498	Durchleitungsdruckbehälter
G 499	Erdgasvorwärmung in Gasanlagen
G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen
G 685	Gasabrechnung
G 687	Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
G 689	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
G 1010	Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

- Verordnung über Gas-Hochdruckleitungen (GasHL-VO)
- Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft des Gasversorgungsunternehmens
- BetrSichV
- Diverse Technische Regeln für Brandschutz zum Thema Explosionsschutz (TRBS 1201, 2152, 2153 ..)
  
- Gesetz über das Eich- und Messwesen
- PTB-Richtlinien und –Anforderungen
- DIN und DIN EN Normen

#### 4. Bauteile einer Anlage

##### 4.1 Druckregelanlage

Zur Gas-Druckregelanlage gehören je nach betrieblichen Erfordernissen folgende Bauteile und Geräte:

- ◆ Isolierverbindung
- ◆ Absperrorgane
- ◆ Abscheider
- ◆ Staubfilter
- ◆ Anlagen für die Erdgasvorwärmung
- ◆ Thermometer für die Gastemperatur
- ◆ Sicherheitseinrichtung (SAV, SBV und dergleichen)
- ◆ Gas-Druckregler
- ◆ Geräuschdämpfer (Schalldämpfer)
- ◆ Gas-Druckmesser (Manometer) für Vordruck und geregelten Druck
- ◆ Registrierende Geräte für geregelten Druck

##### 4.2 Messanlage

Zur Gas-Messanlage gehören je nach betrieblichen Erfordernissen folgende Bauteile und Geräte:

- ◆ Isolierverbindung
- ◆ Absperrorgane
- ◆ Abscheider
- ◆ Staubfilter
- ◆ Gaszähler (Beistellung durch Messstellenbetreiber)
- ◆ Gaszählerumgang
- ◆ Mengenumwerter (Beistellung durch Messstellenbetreiber)
- ◆ Impulsgeber am Gaszähler und/oder Mengenumwerter (Beistellung durch Messstellenbetreiber)
- ◆ Zusatzeinrichtungen zur Bildung neuer Messwerte (Beistellung durch Messstellenbetreiber)
- ◆ Gas-Druckmesser für den Messdruck
- ◆ Registrierende Geräte für den Messdruck

- ◆ Thermometer für die Messtemperatur
- ◆ Registrierende Geräte für die Messtemperatur
- ◆ Temperaturtasche zur Prüfung der registrierenden Geräte für die Messtemperatur und des Mengenumwerters
- ◆ Reserve-Vergleichsmesseinrichtung (siehe Ziffer 4.4)

#### 4.3 Weitere mögliche Anlagenteile:

- ◆ Odorieranlage
  - ◆ Gaswarnanlage
  - ◆ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Zusatzeinrichtungen wie:
- ◆ Vorrichtungen zur Fernübertragung von Messdaten
  - ◆ Schnellschlussventile

#### 4.4 Messanlagentyp bei einer vertraglich vereinbarten Stundenmenge

Die Ausführung der Messanlage ist mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Anlagenleistung In Normkubikmeter qn	< 5.000 m <sup>3</sup> /h	≥ 5.000- 50.000 m <sup>3</sup> /h	> 50.000 m <sup>3</sup> /h
Gasvolumenmessanlage, einfach mit Gaszählerumgang	<b>X</b>		
Gasvolumenmessanlage, mehrfach mit Reihenschaltmöglichkeit (Z-Schaltung)		<b>X</b>	
Gasvolumenmessanlage, mehrfach mit zwei unterschiedlichen Messprinzipien in Dauerreihenschaltung			<b>X</b>

#### 4.5 Zusatzeinrichtungen

Alle Messanlagen sind mit Registriereinrichtungen und Datenerfassungsgeräten mit DFÜ-Anschluss, anzeigenden und registrierenden Geräten für Vordruck und Messdruck sowie anzeigenden und registrierenden Geräten für die Messtemperatur auszustatten. Die aktuellen technischen Anforderungen hierzu sind mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat das Recht, an den Messeinrichtungen für Zwecke der Betriebsüberwachung auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten anzubringen. Für den Betrieb der zur Messung und Fernübertragung von Messwerten (Zählerfernauslesung) erforderlichen Geräte hat der Anschlussnehmer einen Stromanschluss und den Betriebsstrom unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf eine geeichte Brennwertmessanlage kann verzichtet werden, wenn der Anschlussnehmer den von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ermittelten Brennwert akzeptiert und dies vertraglich vereinbart wird.

## 5. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze (Übergabestelle) zwischen der Anschlussleitung und der Kundenanlage ist der erste Flansch in Gasflussrichtung unmittelbar nach der Gebäudeeinführung (max. 1m). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Einbringung der Anschlussleitung eine entsprechende Absperrarmatur zu montieren.

## 6. Planung und Aufstellung

### 6.1 Planung und Einverständniserklärung

Auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten technischen Daten, der Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse beauftragt der Anschlussnehmer Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder ein vom DVGW nach Arbeitsblatt G493-1 anerkanntes Fachunternehmen mit der Ausführungsplanung. Im letzteren Fall sind die Ausführungsunterlagen nach Abschluss der Planung Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in zweifacher Ausführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Aus ihnen und sonstigen Unterlagen muss der Standort der Anlage, die Einbindung in die Ein- und Ausgangsleitung, die Anordnung der Absperrarmaturen, der Aufbau des Gebäudes mit dem Aufstellungsraum der GDRM-Anlage einschließlich der vorgesehenen Be- und Entlüftungsöffnungen und evtl. vorhandener Nebenräume, die Führung der Entspannungs- und Atmungsleitung, die Zoneneinteilung nach EX-RL sowie die Anordnung der gasführenden Bauteile hervorgehen. Die technischen Zeichnungen müssen maßstabsgerecht sein. Eine Stückliste ist beizufügen.

Der Zählereinbau geschieht durch den Messstellenbetreiber. Sollte die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Messstellenbetreiber sein, ist ein Einbaupasstück gemäß Anlage 1 vorzusehen.

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erteilt ihr Einverständnis zum Bau der Anlage mit den vorgelegten Ausführungsunterlagen, wenn die in Ziffer 3 genannten Vorschriften und Richtlinien, die Bestimmungen des Netzanschlussvertrages und eventuelle zusätzliche Vereinbarungen beachtet worden sind.

Der Anschlussnehmer erhält ein Exemplar mit Bestätigungsvermerk zurück. Ein Exemplar verbleibt bei Netzgesellschaft Düsseldorf mbH; ggf. eingetragene Änderungen und Ergänzungen sind bei der Ausführung zu beachten.

### 6.2 Errichtung

Gas-Druckregel- und -Messanlagen sind vor Witterungseinflüssen und vor Zugriffen Unbefugter durch Unterbringung in Räumen (Gebäuden/ Schutzgehäusen) zu schützen, die den Vorschriften entsprechen. Die Raumtemperaturen müssen die zulässigen Temperaturbereiche der Messgeräte einhalten.

Elektrische Geräte ohne Ex-Schutz (z.B. elektronische Mengenumwerter oder Leistungsregistriergeräte) sind, sofern eine Ex-Zone vorliegt, außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches in einem abgetrennten Raum unterzubringen. Gasdruckregelung und Gasmengenmessung können in getrennten Räumen errichtet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. Räume die tiefer liegen als 3 m unter Erdgleiche sind zu vermeiden. Entspannungsleitungen sind auf dem kürzesten Weg, stetig steigend, nach außen zu führen. Fremdinstallationen in dem Anlagenraum sind nicht gestattet. Der Elektroschrank muss in einem separaten Raum installiert werden.

### 6.3 Anzeige der Errichtung

Der Anschlussnehmer wird Netzgesellschaft Düsseldorf mbH rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der GDRM-Anlage schriftlich verständigen.

### 6.4 Prüfungen und Prüfungsnachweise

Der Beauftragte der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kontrolliert, ob die GDRM-Anlage mit den von Netzgesellschaft Düsseldorf mbH geprüften und bestätigten Ausführungsunterlagen übereinstimmt

Nach Fertigstellung der Anlage sind die nach den Technischen Regeln erforderlichen Abnahmeprüfungen durch DVGW-Sachverständige bzw. Sachkundige vorzunehmen.

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH darf verlangen, dass die Prüfungen des Sachverständigen bzw. Sachkundigen in Gegenwart des Netzgesellschaft Düsseldorf mbH-Beauftragten durchgeführt werden. Die Termine der Prüfungen sind mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen. Vor der Gasfreigabe und der Inbetriebnahme sind der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH folgende Prüfbescheinigungen vorzulegen:

- ◆ für GDRM-Anlagen nach G 459-2 Bescheinigung der Fachkraft/des Sachkundigen oder des VIU (Vertrags-Installationsunternehmen)
- ◆ Bescheinigung des Sachkundigen nach G 491/G 492 bei GDRM-Anlagen, die für einen Eingangsdruck bis einschließlich 5 bar ausgelegt sind.
- ◆ Bescheinigung des DVGW-Sachverständigen nach G 491/G 492 bei GDRM-Anlagen, die für einen Eingangsdruck von mehr als 5 bar ausgelegt sind.
- ◆ Bescheinigung des Sachverständigen nach § 5.1 und 6.1 GasHL-VO bei Eingangsdrücken über 16 bar.

Die folgenden Bescheinigungen und Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme an die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu übergeben:

- ◆ Nachweis über die Erfüllung von Auflagen zum Betrieb der Anlage, falls solche durch Sachverständige bzw. Sachkundige ausgesprochen wurden.
- ◆ Schlussbescheinigung des Sachverständigen nach § 6.2 GasHL-VO bei Eingangsdrücken über 16 bar.

## 6.5 Eigentumsübergang

Sofern der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH der Auftrag für die Planung und den Bau erteilt wurde, geht die Anlage nach vollständiger Zahlung der Leistung in das Eigentum des Kunden über. Hiermit wird gleichzeitig die Betreiberverantwortung übertragen.

## 6.6 Aufnahme der Gasversorgung / Inbetriebnahme

Nach Abschluss der Prüfungen ist die Inbetriebnahme der Gasanlage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich anzugeben. Der Anschlussnehmer übergibt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Vorfeld, vor Gasfreigabe und Inbetriebnahme, außerdem eine Bescheinigung über die Druckfestigkeit und Dichtheit der ausgangsseitig angeschlossenen Anlagen. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH stellt die Gasversorgung her, sobald die Nachweise über die durchgeführten Prüfungen vorliegen. Die Inbetriebnahme der GDRM-Anlage erfolgt durch einen Sachkundigen im Auftrag des Anschlussnehmers.

## 7. Änderungen und Umbauten an GDRM-Anlagen

Die Regelungen zu Ziffer 6 gelten sinngemäß auch für Änderungen und Umbauten an bestehenden GDRM-Anlagen. Die Druckstufeneinstellung ist nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zu verändern.

## 8. Instandhaltung der GDRM-Anlagen

### 8.1 Beauftragung eines Fachunternehmens

Die Instandhaltung (Überwachung, Wartung und Instandsetzung) der Anlagen obliegt dem Anschlussnehmer. Dieser kann ein nach DVGW G 493-2 zertifiziertes Fachunternehmen oder die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit den notwendigen Arbeiten beauftragen. Spätestens bei Inbetriebnahme ist der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich anzugeben, wer mit der Überwachung und Wartung der

Anlage, gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 495, beauftragt wurde. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Nachweis über die turnusmäßige Überwachung und Wartung zu verlangen. Der Anschlussnehmer benennt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die für den Betrieb der GDRM-Anlage verantwortliche Person.

## 8.2 Sauberkeit in der Anlage

Der Anschlussnehmer hat für die Sauberkeit der Geräte und Räume einschließlich Nebenanlagen zu sorgen. Im Aufstellungsraum der GDRM-Anlage darf nur das für den Betrieb der GDRM-Anlage erforderliche Zubehör lagern, wenn dieses die Fluchtwege nicht einschränkt und den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der Gasanlage nicht behindert.

## 8.3 Meldung über Schäden, Mängel und Störungen

Schäden, Mängel und Störungen an den GDRM-Anlagen, die die Funktionstüchtigkeit der Messanlage beeinträchtigen können, sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung hat der Anschlussnehmer die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitzuteilen.

Wartungs- und Reparaturtermine an Messgeräten sind der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH durch den Messstellenbetreiber spätestens fünf Werktagen vorher mitzuteilen, um einem Netzgesellschaft Düsseldorf mbH-Beauftragten die Teilnahme zu ermöglichen.

## 8.4 Behebung festgestellter Mängel, Wiederholungsprüfungen

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage ohne Zeitverlust betreten werden kann. Festgestellte Mängel sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat das Recht, die Vorlage der Prüfbescheinigungen über Wiederholungsprüfungen zu verlangen, die nach § 12 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in Zeitabständen von drei Jahren durchzuführen sind.

## 8.5 Veränderung der Sollwert-Einstellung von Druckregelgeräten

Veränderungen der Sollwert-Einstellung von Druckregelgeräten, die der Messanlage vorgeschaltet sind, sind vom Anschlussnehmer bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH vorher anzuzeigen und die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen. Der Zeitpunkt der Veränderung und die dabei aufgenommenen Druckwerte und Zählerstände sind der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich mitzuteilen.

# 9. Gaszählerumgang

## 9.1 Armaturentyp

Ist eine Gaszählerumgangsleitung vorhanden, so ist in diese eine Gasdichte und staubunempfindliche, in geschlossenem Zustand auf Gasdichtheit prüfbare, Absperrarmatur bzw. zwei Absperrarmaturen mit Zwischenentspannung einzubauen. Die Absperrarmatur/-Armaturen ist/sind zu schließen und wird/werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH plombiert. Die Plomben dürfen nur mit Einwilligung von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH entfernt werden (siehe Ziffer 10.1).



## 9.2 Öffnung der Gaszählerumgangsarmatur

Sollte zur Abwendung von Gefahren oder erheblicher Nachteile zur Öffnung der Absperrarmaturen die sofortige Entfernung der Plomben erforderlich sein, so ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen (siehe auch Ziffer 10.1).

Die für die Auswertung wichtigen Daten (Uhrzeit, Zählerbelastung, Zählwerkstände, Dauer der Öffnung des Gaszählerumganges) sind schriftlich festzuhalten und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung zu stellen.

## 10. Messeinrichtungen, Eichung

### 10.1 Geeichte Messgeräte; amtliche Plomben

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

Plomben der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle dürfen nur mit Einwilligung der Eichbehörde sowie nach unverzüglicher Benachrichtigung von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. des Messstellenbetreibers entfernt werden. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH-Sicherungsplomben an Messgeräten und Armaturen dürfen nur mit Einwilligung von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH entfernt werden.

Es können Messgeräte zum Einsatz kommen, die entweder nach EG-Richtlinie oder nach Konformitätsbewertung anhand der europäischen Messgeräterichtlinie (MID) zugelassen sind.

## 11. Allgemeines

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist berechtigt, diese Anschlussbedingung zu ändern. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird die Änderung dem Netzanschlussnehmer schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als vom Anschlussnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Anhang 1

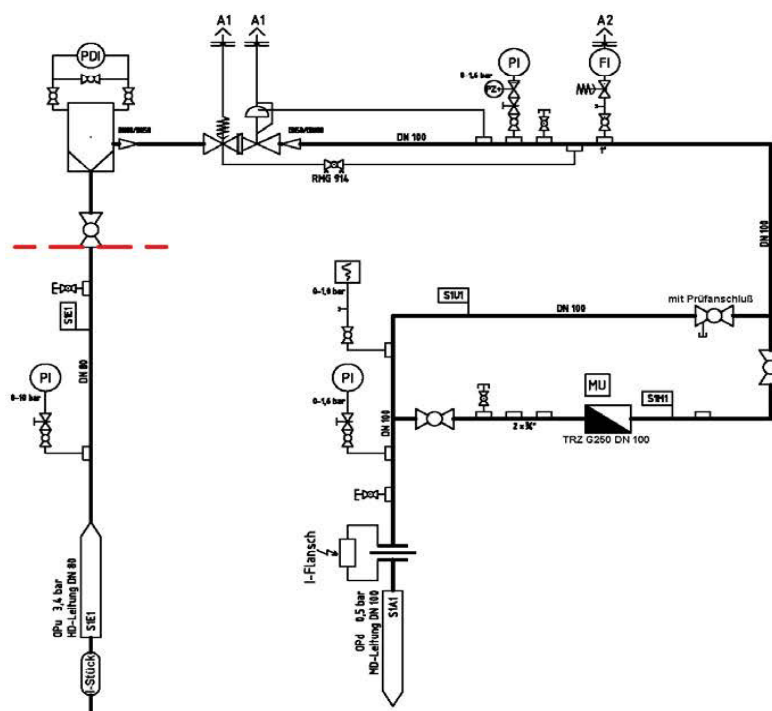


Abbildung 1: Beispielhaftes Schema einer Kundenanlage ohne Umgehungschiene. Die Eigentumsgrenze ist hervorgehoben. Sie befindet sich hinter dem ersten Flansch in Gasflussrichtung im Gebäude.

Anhang 2

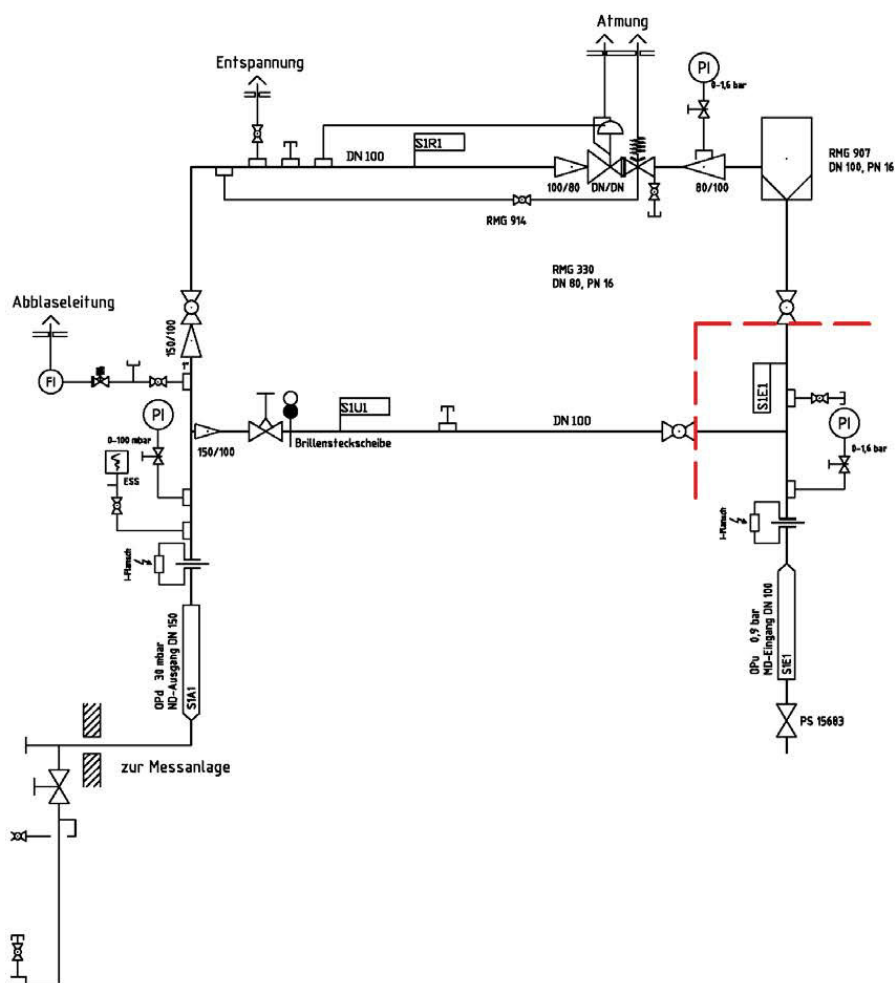


Abbildung 2: Beispielhaftes Schema einer Kundenanlage mit Umgehungsschiene. Die Eigentumsgränze ist hervorgehoben. Sie befindet sich hinter dem ersten Flansch in Gasflussrichtung im Gebäude. Die Messung dieser Anlage befindet sich in einem Nachbargebäude.